

Artenschutzprüfung (Stufe 1)

zum Bebauungsplan Nr. 02/002

- Max-Planck-Straße - (Wohnquartier Düsseldorf)

Aufgestellt:



LINDSCHULTE
Ingenieurgesellschaft

Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Projektleitung: Dipl.-Ing. Manfred Berghaus

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Inga Groenke

Nordhorn, im Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Methodisches Vorgehen	4
2	Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
2.1	Lage und Abgrenzung	5
2.2	Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes	6
2.3	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	10
3	Ermittlung des Artenspektrums	12
3.1	Ortsbegehung	14
3.2	Auswertung vorhandener Unterlagen	14
3.3	Potenziell relevante Artengruppen	15
3.3.1	Avifauna	16
3.3.2	Säugetiere	21
3.3.3	Amphibien	22
3.3.4	Reptilien	23
3.3.5	Schmetterlinge	24
3.3.6	Libellen	24
3.3.7	Weichtiere	25
3.4	Sonstige Arten	25
4	Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte (Stufe I)	25
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	25
4.2	Konfliktanalyse	26
4.2.1	Avifauna	26
4.2.2	Säugetiere	27
4.2.3	Amphibien	28
4.2.4	Reptilien	28
4.2.5	Libellen	28
4.2.6	Weichtiere	28
4.2.7	Sonstige Arten	28
5	Zusammenfassung	28
6	Literatur	30

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Düsseldorf beabsichtigt die bauliche Entwicklung von Freiflächen im Nordosten des Stadtgebietes. Der Plan sieht die Entwicklung von Wohnbebauung auf dem Gelände einer ehemaligen Kleingartenanlage inmitten des Stadtgebietes vor.

Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 beauftragt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nach derzeitigem Rechtsstand

a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage und Abgrenzung

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Plan- oder Untersuchungsgebiet bezeichnet, befindet sich im Nordosten der Stadt Düsseldorf in der Gemarkung Flindern (Abbildung 1).

Dort werden die Freiflächen südlich der Max-Planck-Straße und westlich der Otto-Petersen-Straße auf einer Fläche von rund 2,5 ha überplant (vergl. auch Abbildung 2, 3 und 14).

Die Grundstücke wurden als Teil einer Kleingartenanlage genutzt, sind inzwischen geräumt und grenzen im Süden an den verbliebenden Teil der Kleingartenanlage und im Westen an eine gewerblich genutzte Fläche an. Nach Norden schließt sich bestehende Wohnbebauung an. Östlich des Plangebietes verläuft parallel zur Otto-Petersen-Straße die nördliche Düssel.

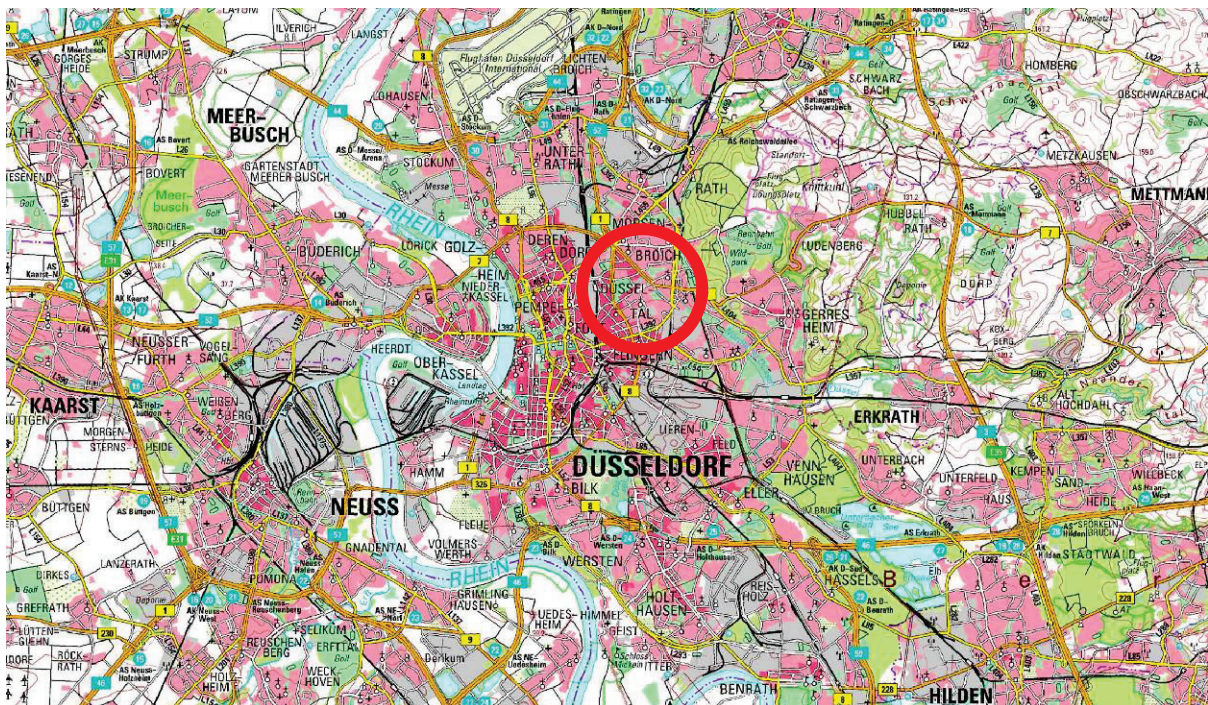


Abbildung 1: Räumliche Lage des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich)

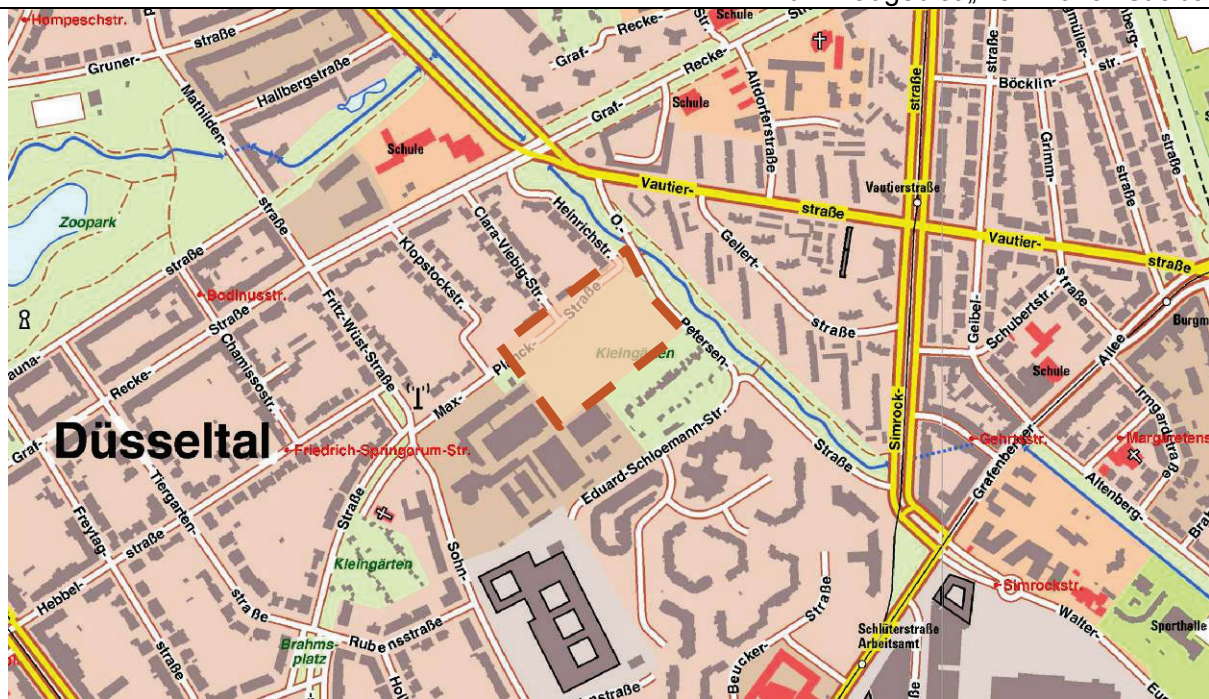


Abbildung 2: Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich)

2.2 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum war Teil einer Kleingartenanlage und wurde dementsprechend gärtnerisch genutzt. Inzwischen wurde die überplante Fläche jedoch geräumt und liegt als Brachfläche vor. Die Fläche wurde im vergangenen Herbst gemäht, das Mahdgut ist auf der Fläche verblieben. Momentan wird die Fläche von Ruderalbewuchs, sowie erneut aufkommenden und verbliebenen Zierpflanzen, die von der vormaligen gärtnerischen Nutzung zeugen, geprägt. Größere Bereiche offenen Bodens sind nicht mehr vorhanden. In der nordöstlichen Ecke der Brachfläche sind zwei Kirschbäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 bis 30 cm verblieben. Baumhöhlen wurden in den beiden Obstgehölzen nicht festgestellt.

Im nordwestlichen Teil des Planbereiches verläuft die Max-Planck-Straße, die von einer Lindenallee gesäumt wird. Die Linden weisen Stammdurchmesser von 10 bis 60 cm auf, wobei die Stammdurchmesser der meisten Bäume zwischen 25 und 50 cm liegen. An einigen der Bäume sind ausgehöhlte Astlöcher im Stamm erkennbar, die wahrscheinlich durch die starke Aufastung der Straßenbäume entstanden sind. Eine Sichtprüfung der erreichbaren Höhlen ergab, dass es sich um ausgefallte Astlöcher und nicht um Baumhöhlen handelt. Es konnten zudem keine Spuren festgestellt werden, die darauf hindeuten, dass die Baumhöhlen besetzt sind oder waren.

In der nördlichen Ecke des Plangebietes verläuft ein Fußweg zur Otto-Petersen-Straße. Zwischen Straße und Fußweg befindet sich eine kleine Fläche mit ruderaler Gras- und Staudenflur und einem Einzelbaum. Daran schließt sich nördlich eine Fläche mit weiteren straßenbegleitenden Gehölzen an. Insgesamt 4 Bäume (zwei Eichen mit ca. 30 bzw. 40 cm, eine Walnuss und eine Esche mit je ca. 25 cm Stammdurchmesser) liegen hier innerhalb des Geltungsbereiches. Baumhöhlen wurden an den Gehölzen nicht festgestellt.

Bei der sich nördlich an den Geltungsbereich anschließen Düssel handelt es sich um ein ausgebautes Gewässer im Regelprofil mit einem gut ausgeprägten Gehölzbestand auf den angrenzenden Böschungen.

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Brachfläche ist durch einen Zaun vom öffentlichen Raum getrennt, ist jedoch über die westliche Ecke zugänglich und wird von Spaziergängern als Hundeauslauf genutzt.

Vorbelastungen bestehen in Form von typischen urbanen Störungen, wobei hier in erster Linie die verkehrlich bedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Beeinträchtigungen durch Licht und Bewegung und Spaziergänger mit Hunden von den umliegenden Siedlungsbereichen zu nennen sind. Die benachbarte Gewerbefläche wird vom Max-Planck-Institut für Eisenforschung genutzt. Die Frequentierung der Straße innerhalb des Untersuchungsgebietes ist vergleichsweise gering. In Abbildung 3 ist die Lage und Abgrenzung des Planungsraumes dargestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich um eine strukturarme, isolierte Fläche innerhalb des bebauten Stadtgebietes von Düsseldorf handelt, die ausschließlich an den Rändern gliedernde Gehölzstrukturen aufweist.



Abbildung 3: Abgrenzung des Untersuchungsraumes (unmaßstäblich)



Abbildung 4: Blick auf die Fläche von Norden, im Hintergrund die Gebäude südöstlich des Gebietes



Abbildung 5: Blick auf die Fläche von Norden, im Hintergrund das Max-Planck-Institut



Abbildung 6: Blick auf die Fläche von Norden, im Hintergrund die nordwestliche Wohnbebauung



Abbildung 7: Nutzung der Fläche als Hundeauslauf



Abbildung 8: Straßenböschung nördlich der Fläche mit zu entfernendem Gehölz



Abbildung 9: Straßenböschung nördlich der Flächen, der Baum in der Mitte und rechts werden entfernt.



Abbildung 10: Blick von der Brücke auf die Düssel

Abbildung 11: Blick über die Brache auf die Max-Planck-Straße



Abbildung 12: verblieben Obstgehölze auf der Brachfläche

Abbildung 13: Astloch in einer der Linden der Allee

2.3 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Zuge der Errichtung der Wohnbebauung erfolgt eine Umnutzung unterschiedlicher Biotoptypen in einer Größe von rd. 2,5 ha. Verbunden mit der Umnutzung ist nicht nur eine Versiegelung durch Baukörper und Erschließungswege, sondern auch eine Beseitigung von Grünstrukturen mit Ruderalflächen, Straßenbegleitvegetation und Gehölzen.

Neben einem direkten Flächenverlust und einer Habitatfragmentierung ist in Bezug auf die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ganz allgemein mit Störungen und einer Entwertung von Lebensräumen im städtischen Bereich zu rechnen. Diese Störungen wirken sich nicht nur auf die direkt betroffenen Flächen aus, sondern können auch Einfluss auf die Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches nehmen.

Von den Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches werden für die Neuplanung die beiden Eichen und die Walnuss des Straßenbegleitgrüns, sowie zwei der Linden aus der Allee gerodet.

Diese Gehölze weisen jeweils einen Stammdurchmesser von 25 bis 30 cm auf. Baumhöhlen wurden an diesen Gehölzen nicht festgestellt.



Abbildung 14: Planungsentwurf zum Baugebiet Max-Planck-Straße“ (Stand 26.05.2015)

Als Folge der zu erwartenden Nutzungsänderungen sind die nachfolgenden Wirkfaktoren in Bezug auf ggf. vorkommende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation
- Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung und Bewegung (sog. „Kulissenwirkung“)
- Verkehrszunahme

3 Ermittlung des Artenspektrums

Nach MUNLV (2010) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind“ (VV-Artenschutz).

Alle heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt. Damit zählen sie gemäß BNatSchG § 7 (14) zu den „streng geschützten Arten“. Artenschutzrechtliche Aspekte sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (BRINKMANN 1998). Auf alle Arten treffen hiermit die Vorgaben des Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG zu. Bei unvermeidlichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten gelten darüber hinaus ggf. die Bestimmungen des § 15 BNatSchG.

Besonders seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 kommt Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine hohe Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrelevanten Regelungen als höchst schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden (vgl. BNatSchG § 44, KIEL 2005). Seit der Änderung des BNatSchG vom Dezember 2007 gelten veränderte individuenbezogene artenschutzrechtliche Vorgaben (heute § 44 BNatSchG), da der Bezug für die Bewertung eines Eingriffs nun der günstige Erhaltungszustand der Population ist (KIEL 2007). Dabei soll der „Günstige Erhaltungszustand“ der Arten gem. Artikel 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie) als Gradmesser dienen: „Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiter bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Im Artikel 1 wird der „Erhaltungszustand einer Art“ wie folgt definiert: „...die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können.“

Alle europäischen Vogelarten gehören gemäß der EU Vogelschutz-Richtlinie zu den heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. Greifvögel und Eulen). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

3.1 Ortsbegehung

Am 24. Februar 2014 erfolgte eine Ortsbegehung des Untersuchungsraumes. Ziel war es, das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes zu erfassen und zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Einschätzung erfolgte dann ein Abgleich mit den Habitatsprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten, die gemäß Messtischblatt 4706 für Düsseldorf angegeben sind (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4706).

3.2 Auswertung vorhandener Unterlagen

Zur Ermittlung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten wurde in einem ersten Schritt das Messtischblatt TK 4706 (Düsseldorf) ausgewertet (LANUV 2013). Die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatsprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten können a priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatsprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden. Als Lebensraumtypen werden für den Untersuchungsraum „Fließgewässer“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Säume, Hochstaudenfluren“ und „Gebäude“ ausgewählt. Insgesamt wird damit der Betrachtungsraum auf 39 planungsrelevante Arten reduziert.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4706 „Düsseldorf“ (nach LANUV 2013)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status (für das MTB 4706)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status (für das MTB 4706)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-
Schmetterlinge			
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Art vorhanden	G
Libellen			
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G
Weichtiere			
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Art vorhanden	S

Legende: G= günstig, U= ungünstig/ unzureichend, S= schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

3.3 Potenziell relevante Artengruppen

Anhand der avifaunistischen Untersuchungen werden die Arten der Avifauna, sowie die potenziell vorkommenden Arten gemäß Auswertung des Messtischblattes nach LANUV, einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung auf artenschutzrelevante Verbotstatbestände überprüft. Auf der Grundlage der unter Punkt 2 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten (bzw. planungsrelevanten Arten, vergl. MUNLV 2007, KIEL 2007) erfolgt eine überschlägige Prognose zur Prüfung möglicher projektbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3.3.1 Avifauna

Bei der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und es wurde das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Zur Anlage von dauerhaften Niststätten geeignete Strukturen, wie Gehölze sind vorhanden. Es wurden Baumhöhlen festgestellt, die jeweiligen Gehölze werden jedoch im Zuge der Neuplanung nicht entfernt.

An den wenigen betroffenen Bäumen sind bereits aufgrund des geringen Stammdurchmessers von 20 - 30 cm keine dauerhaften Niststätten zu erwarten. Bei einer Sichtkontrolle konnten zudem keine Höhlen festgestellt werden.

Aufgrund der Struktur und Lage des Untersuchungsraumes ist überwiegend mit Boden-, Hecken- oder Baumbrütern zu rechnen.

Zu den möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet wird nachfolgend kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 89 ff).

Habicht: ggf. als Nahrungsgast zu erwarten.

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Da der Geltungsbereich diese Strukturen nicht aufweist können Bruthabitate ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Freifläche als Nahrungsraum ist jedoch möglich, da der Habicht auch innerstädtische Flächen zur Jagd nutzt.

Sperber: ggf. als Nahrungsgast zu erwarten.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen kann ein Brutvorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, die Nutzung als Jagdhabitat ist jedoch möglich.

Eisvogel: nicht zu erwarten.

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen

und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Ein Vorkommen des Eisvogels kann daher im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Wiesenpieper: nicht zu erwarten.

Der Wiesenpieper bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, die offen, baum- und straucharm, jedoch mit höheren Singwarten, gehalten sind. Ein Vorkommen des Wiesenpiepers kann daher ausgeschlossen werden.

Graureiher: nicht zu erwarten.

Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Nahrungshabitate befinden sich vor in erster Linie in fischreichen Gewässern (stehende, fließende, süße, brackige oder salzige Gewässer), sofern sie oder wenigstens ihre Uferzonen seicht genug zum Abwaten und nicht völlig zugewachsen sind. Da bevorzugte Brut- und Nahrungshabitate im Geltungsbereich nicht vorhanden sind, ist der Fischreiher hier nicht zu erwarten.

Waldohreule: nicht zu erwarten.

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Vorkommen der Waldohreule ist daher im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Steinkauz: nicht zu erwarten.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen bevorzugt. Als Brutplätze werden Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen genutzt. Aufgrund der strukturellen Ausprägung des Untersuchungsgebietes ist ein Vorkommen des Steinkauzes nicht zu erwarten.

Mäusebussard: nicht zu erwarten.

Brutplätze des Mäusebussards befinden sich in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie in Baumgruppen und Einzelbäumen, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Daher ein Brut- oder Jagdhabitat des Mäusebussards im Geltungsbereich auszuschließen.

Flussregenpfeifer: nicht zu erwarten.

Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärle-

bensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Aufgrund fehlender Strukturen ist ein Vorkommen des Flussregenpfeifers auszuschließen.

Mehlschwalbe: nicht zu erwarten.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Nischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Es befinden sich keine Gebäude im Geltungsbereich, daher ist ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe ausgeschlossen. Hinweise auf Vorkommen der Mehlschwalbe an den umgebenden Gebäuden konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Baumfalke: nicht zu erwarten.

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern.

Turmfalke: ggf. als Nahrungsgast zu erwarten.

Die Art besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen. Als Brutplätze werden Felsnischen, Steinbrüche oder alternativ Gebäude (z.B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen oder Brücken) gewählt. Eine Nutzung als Bruthabitat kann für den Turmfalken ausgeschlossen werden, eine Nutzung als Jagdhabitat ist jedoch theoretisch möglich.

Rauchschwalbe: nicht zu erwarten.

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft und brütet an Gebäuden mit Einflugmöglichkeit. Aufgrund der strukturellen Ausprägung des Untersuchungsgebietes ist ein Vorkommen der Rauchschwalbe nicht zu erwarten.

Feldschwirl: nicht zu erwarten.

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Da die Lebensraumstrukturen des Geltungsbereiches

nicht den Anforderungen des Feldschwirls entsprechen, wird ein Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft.

Nachtigall: nicht zu erwarten.

Die Nachtigall besiedelt u.a. Feldgehölze, Gebüsche und Hecken. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen mit einer ausgeprägten Krautschicht. Entsprechende Strukturen fehlen im Untersuchungsgebiet.

Pirol: nicht zu erwarten.

Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Da entsprechende Gehölzstrukturen im Geltungsbereich nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen des Pirols nicht zu erwarten.

Fischadler: nicht zu erwarten.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Fischadler als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse.

Rebhuhn: nicht zu erwarten.

Das Rebhuhn ist ein typischer Bewohner der offenen oder kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Aufgrund der fehlenden Strukturen und der Störungsempfindlichkeit sind Vorkommen des Rebhuhns im Geltungsbereich zu erwarten.

Wasserralle: nicht zu erwarten.

Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Entsprechende Gewässerstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Uferschwalbe: nicht zu erwarten.

Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flusssufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Als

Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.

Schwarzkehlchen: nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Ein Vorkommen des Schwarzkehlchens kann aufgrund der Strukturarmut ausgeschlossen werden.

Turteltauben: nicht zu erwarten.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Ein Vorkommen der Turteltaube ist unwahrscheinlich.

Waldkauz: ggf. als Nahrungsgast zu erwarten.

Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Eine Nutzung des Geltungsbereiches zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden.

Zwergtaucher: nicht zu erwarten.

Er brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Entsprechende Strukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Schleiereule: nicht zu erwarten.

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Kiebitz: nicht zu erwarten.

Die Art ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Daher sind Vorkommen des Kiebitzes im Geltungsbereich auszuschließen.

3.3.2 Säugetiere

Die Vorauswahl über das Messtischblatt und die entsprechenden Lebensraumstrukturen ergab, dass alle potenziell vorhandenen Säugetiere der Fledermausfauna zuzuordnen sind. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist, ähnlich wie bei der Avifauna, zunächst eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass Baumhöhlen in den Bäumen der Allee festgestellt werden konnten. Diese wiesen jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung auf und werden zudem im Zuge der Planung nicht entfernt. Auf der Grundlage der Potentialabschätzung ist nicht vollständig auszuschließen, dass einzelne Arten das Gebiet als Jagdhabitat nutzen.

Ergänzend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Wasserfledermaus: nicht zu erwarten.

Die Art ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil auftritt.

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller genutzt. Da im Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen für Nahrungs-, Brut-, oder Winterquartiere vorhanden sind, wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Großer Abendsegler: nicht zu erwarten.

Die Art ist eine typische Waldfledermaus. Sommer- und Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, Wochenstuben befinden sich v.a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Daher kann eine Quartiersnutzung im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Auch eine Nutzung des Geltungsbereiches als Jagdgebiet ist nicht zu erwarten, da der Große Abendsegler hierfür offene Lebensräume bevorzugt, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen.

Rauhhaufledermaus: nicht zu erwarten.

Die Art gilt als typische Waldfledermaus. Die Rauhhaufledermaus jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern. Derartige Strukturen sind innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes nicht vorhanden. Sommer- und Paarungsquartiere befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen und waldnahen Gebäuden. Wochenstuben befinden

sich v.a. in Nordostdeutschland. Winterquartiere liegen vor allem außerhalb von NRW. Da im Geltungsbereich keine geeigneten Strukturen vorhanden sind, wird eine Quartiersnutzung ausgeschlossen.

Zwergfledermaus:

ggf. zu erwarten.

Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, v.a. auch in Siedlungsbereichen vorkommt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Daher kann der Geltungsbereich des B-Planes als Jagd- und Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

Zweifarbfladermaus:

ggf. zu erwarten.

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Eine Quartiersnutzung des Geltungsbereiches kann ausgeschlossen werden, die Nutzung zur Jagd ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

3.3.3 Amphibien

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist zunächst eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes vorgenommen worden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, durch eine Straße getrennt, ein Fließgewässer vorhanden ist. Nachfolgend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Kreuzkröte:

nicht zu erwarten.

Reproduktionsräume der Kreuzkröte wurden bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Auch Tagesverstecke und Winterquartiere sind aufgrund der für die Art un-

geeigneten Strukturen innerhalb des Untersuchungsraumes eher nicht zu erwarten. Das nordöstlich des B-Plan-Gebietes verlaufenden Fließgewässer und die begleitenden Strukturen sind für die Art nicht als Lebensraum und Laichgewässer geeignet. Die Kreuzkröte kommt in NRW vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen vor. Außerdem werden Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt.

Kleiner Wasserfrosch: nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Aufgrund der strukturellen Ausprägung des Planbereiches ist der Kleine Wasserfrosch dort nicht zu erwarten.

Kammolch: nicht zu erwarten.

Reproduktionsräume des Kammolches wurden bei den Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt. Auch das randlich des B-Plan-Gebietes verlaufende Gewässer und dessen begleitende Strukturen sind für die Art nicht als Laichgewässer geeignet. Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern bevorzugt. Desweiteren besiedelt die Art vegetationsreiche Stillgewässer. Auch Landlebensräume der Art sind nicht zu erwarten, da sie feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer nutzt.

3.3.4 Reptilien

Auch für die Reptilien wurde zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes vorgenommen. Offene Bereiche sind auf der Brachfläche nicht mehr vorhanden, diese ist inzwischen nahezu vollständig mit Ruderalvegetation bedeckt.

Nachfolgend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Zauneidechse: nicht zu erwarten.

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die Art kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Aufgrund der innerstädtischen, isolierten Lage und der strukturellen Ausprägung des Gebietes kann ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

3.3.5 Schmetterlinge

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde für die Libellen eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes vorgenommen.

Nachfolgend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Dunkler Wiesenknopf: nicht zu erwarten:

Ameisenbläuling: Der charakteristische Lebensraum sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen für die Aufzucht der Raupen. Aufgrund der vorhandenen Lebensraum- und Nutzungsstrukturen ist die Art nicht zu erwarten.

Nachtkerzenschwärmer: nicht zu erwarten.

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Futterpflanzen sind vor allem Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann aufgrund der strukturellen Ausprägung und der Pflege des Gebietes ausgeschlossen werden.

3.3.6 Libellen

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde für die Libellen eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes vorgenommen.

Nachfolgend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Asiatische Keiljungfer: nicht zu erwarten.

Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Direkt im Geltungsbereich sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Asiatische Keiljungfer vorhanden, daher ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

3.3.7 Weichtiere

Für die Weichtiere wurde zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ebenfalls eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes vorgenommen. Hier ist zu erwähnen, dass im Geltungsbereich nur an der westlichen Grenze ein wasserführender Graben festgestellt wurde.

Nachfolgend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Gemeine Flussmuschel: nicht zu erwarten.

Gemeine Flussmuscheln leben in Bächen und Flüssen mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Im Geltungsbereich existieren keine entsprechenden Gewässer, so dass ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel ausgeschlossen werden kann.

3.4 Sonstige Arten

Sonstige Vorkommen planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Käfer, Fische, Farn- und Blütenpflanzen u.a. können aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

4 Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte (Stufe I)

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zum Risikomanagement. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG mit berücksichtigt.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

- Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen, soweit dies im Rahmen der geplanten Bebauung möglich ist.
- Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung sind ausschließlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit von Vögeln (01.03.-30.09.) vorzunehmen.

- Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u.a. auf Insekten und Fledermäuse wird für die Beleuchtung des Wohngebietes die Verwendung von Lampen mit insektenfreundlichen, nach unten abstrahlenden Leuchtmitteln empfohlen. Des Weiteren ist zur Minimierung der Lichtemissionen eine Dimmung der Laternen in den Nachtstunden zu empfehlen.

4.2 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 3 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Vorprüfung zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die unter Punkt 4.1 genannten Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und die unter Punkt 4.2 dargestellten Artenschutzmaßnahmen mit berücksichtigt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes.

Danach konnte unterschieden werden in Arten, die aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht zu erwarten sind und Arten, deren Anforderungen an Brut-, Jagd- oder Rasthabitate mit dem Untersuchungsgebiet in Grundsätzen übereinstimmen. Hier fanden landschaftliche Strukturen in Form von Ruderalflächen, Straßenbegleitvegetation und Gehölzen Berücksichtigung.

Ein Teil der ggf. vorkommenden Arten könnte den Untersuchungsraum zur Nahrungsaufnahme nutzen. Hier handelt es sich überwiegend um Greifvögel, deren Anforderungen an Brutstätten im Untersuchungsraum nicht erfüllt werden können. Aufgrund der Größe der Jagdreviere, ist eine Nutzung der Flächen zur Nahrungsaufnahme jedoch nicht auszuschließen. Potenzielle Nahrungsgäste könnten laut Auswertung des Messtischblatts Habicht, Sperber, Turmfalke und Waldkauz sein.

Die geplante Beanspruchung der Flächen durch das Baugebiet stellt eine unerhebliche Verkleinerung des Jagd- und Nahrungslebensraums der Arten dar. Im jeweiligen Umfeld und vor allem in der weiträumigen Umgebung befinden sich Alternativflächen, die ein ausreichendes Nahrungsangebot liefern. Somit stellt der Verlust dieses potenziellen Nahrungsgebietes keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 dar.

Neben der jagdlichen Nutzung bietet das Untersuchungsgebiet keinen potenziellen Brut- und Lebensraum für geschützte Arten. Das Artenspektrum dürfte vor allem sogenannte „Allerweltsarten“ umfassen, die zu den häufigen und weit verbreiteten Arten zählen und bei denen gem. Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall von einem landesweit günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann. Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Konflikte nach Nr. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG können demnach ausgeschlossen werden.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Avifauna werden als nicht erforderlich angesehen.

4.2.2 Säugetiere

In Bezug auf die Säugetiere erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Danach ergab sich ein Artenspektrum, das aufgrund der vorhandenen Strukturen und der naturräumlichen Ausprägung potenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet vorfindet. Das Spektrum umfasst die Zwergfledermaus und die Zweifarbfledermaus.

Bei diesen Arten ist eine Nutzung als Jagdhabitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere die linearen Gehölzstrukturen im Geltungsbereich könnten potenziell zur Nahrungssuche genutzt werden. Da diese jedoch erhalten bleiben und noch ergänzt werden, sind evtl. Beeinträchtigungen überwiegend temporär und auf die Bauzeit beschränkt. Dauerhafte Störungen der Fledermausfauna können in Form einer erhöhten Nutzungsintensität und einer damit verbundenen Zunahme des Verkehrs, sowie der Lärm- und Lichtimmissionen auftreten. Aufgrund der innerstädtischen Lage, sowie der bestehenden angrenzenden Siedlungsnutzung ist hier jedoch nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Zustandes zu rechnen. Im Umfeld des Plangebietes bestehen zudem ausreichend Alternativflächen, die als Jagdgebiet genutzt werden können.

Eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse kann anhand der Potenzialanalyse ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist die Umsetzung der Planung aufgrund der bestehenden Vorbelastung, der angrenzenden Alternativflächen und der überwiegend temporären Störung durch die Arbeiten nicht relevant für das Fortbestehen der Artengruppe.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können daher artenschutzrechtliche Konflikte nach Nr. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weitergehende vertiefende Untersuchungen zur Fledermausfauna werden als nicht erforderlich angesehen.

4.2.3 Amphibien

Der Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten sind.

4.2.4 Reptilien

Der Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten sind.

4.2.5 Libellen

Der Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Libellenarten zu erwarten sind.

4.2.6 Weichtiere

Der Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes ergab, dass im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Weichtierarten zu erwarten sind.

4.2.7 Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Punkt 3.4).

5 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Rahmen der Umsetzung des geplanten Baugebietes „Max-Planck-Straße“ in Düsseldorf vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung im Februar 2014 in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten, ergab die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1 der ASP), dass für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden können. Dabei wird u.a. vorausgesetzt, dass die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

In Bezug auf die Fledermäuse ist ebenfalls nicht mit Verstößen gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG zu rechnen, sofern auch hier die Maßnahmen zum Risikomanagement eingehalten werden.

Weitere planungsrelevante Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen.

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt nicht erfüllt, sofern die dargestellten Maßnahmen zum Risikomanagement umgesetzt werden.

Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Nordhorn, 26.06.2015

Dipl. Ing. Inga Groenke

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007, GV.NW.S.226

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 - 616.06.01.17

Literatur

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, Seite 12-17.

LANUV (2013): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4706>, Zugriff 19.11.2013)

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. 257 Seiten.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -616.06.01.17